

Zürich,  
den 4. April 2012

# DER STADTRAT VON ZÜRICH

an den Gemeinderat

## **Vormundschaftsbehörde, Neuorganisation zur Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) gemäss übergeordnetem Recht, Änderung der Gemeindeordnung**

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat hat seit der Verabschiedung der Vorlage, GR Nr. 2012/112, «Vormundschaftsbehörde, Neuorganisation zur Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) gemäss übergeordnetem Recht, Änderung der Gemeindeordnung» noch Gespräche mit der Vormundschaftsbehörde geführt. Grundsätzlich wäre es nicht erforderlich, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in der Gemeindeordnung zu erwähnen, da die Behörde keinen selbständigen Status mehr hat und die Organisation im übergeordneten Recht rechtsgenügend festgeschrieben ist. Die Vormundschaftsbehörde legt aber Wert darauf, dass die Tatsache, dass es im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz weiterhin eine Behörde gibt, welche ihre Entscheide unabhängig trifft, in der Gemeindeordnung erwähnt wird. Der Stadtrat ist bereit, dieses Anliegen zu berücksichtigen und möchte deshalb seine Vorlage vom 21. März 2012 mit folgender Regelung in der Gemeindeordnung ergänzen:

### **«Titel vor Art.108**

### **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde**

Art. 108

<sup>1</sup>Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erfüllt die Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz im Rahmen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.

<sup>2</sup>Die Behördenmitglieder sind bei ihren Entscheiden an keine Weisungen gebunden.»

Der Vorsteher des Sozialdepartements wird der Kommission ein bereinigtes Dispositiv unterbreiten. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Kommission ihre Beratungen mit der auf Wunsch der Vormundschaftsbehörde ergänzten Vorlage, GR Nr. 2012/112, beginnen kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates

die Stadtpräsidentin

**Corine Mauch**

der Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**